

Sendebereich - PDF24 Fax

Datum/Zeit: 2020-08-06 15:45:03 GMT
Empfänger: +4989590010289
Empfänger-ID: +4989590010289

Status: OK
Dauer: 37 Sekunden
Seiten: 1

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Per Telefax: 089-590010289

[Redacted]

Bayerischer Rundfunk
Abteilung Beitragsservice
80300 München

[Redacted]

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Aktenzeichen Bitte immer angeben	Datum
07839478249	05.08.2020	FaKu	06.08.2020
Telefon	Telefax	E-Mail	

[Redacted]

Ihr Schreiben vom 06.08.2020

Sehr geehrte Frau Brandl,

mit Ihrem Schreiben vom 05.08.2020 teilen Sie mir mit das Sie meinen Antrag nach dem IFG ablehnen, dar keine Gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Nach der Recherche in meinen Akten ist allerdings keine entsprechende Anfrage an Sie gestellt worden.

Bitte Teilen Sie mir das entsprechende Aktenzeichen mit. Dieses Finden Sie bei jedem Schreiben in der Bezugszeichenzeile oder Im Betreff der E-Mails.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

[Redacted]

EINGEGANGEN 0 6. Aug. 2020

ARD®

ZDF

Deutschlandradio

BEITRAGSSERVICE BR

BR | 80300 München

Bayerischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Abteilung Beitragsservice

Postanschrift
Bayerischer Rundfunk,
Beitragsservice, 80300 München

Web www.rundfunkbeitrag.de

Datum 05.08.2020
Beitragsnummer

Aktenzeichen 07839478249
Beitragsnummer: nicht bekannt
Ihr Schreiben vom 23.04.2020

Sehr geehrter Herr

Ihre Anfrage vom 23.04.2020 wurde zuständigkeitshalber an den Bayerischen Rundfunk weitergeleitet. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir Ihnen keine Auskunft und Aufstellung über Kosten für die Erstellung von Rechtsgutachten erteilen können. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch. Die von Ihnen genannten Rechtsgrundlagen sind nicht anwendbar.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verpflichtet gem. § 1 Abs. 1 IFG nur Behörden des Bundes. Der Bayerische Rundfunk ist keine Behörde des Bundes und somit besteht kein Anspruch auf Information aus dem IFG.

Ebenfalls gilt das Umweltinformationsgesetz (UIG) gem. § 1 Abs. 2 UIG nur für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren Personen des öffentlichen Rechts. Zwar gewährt auch das Bayerische Umweltinformationsgesetz in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayUIG einen Auskunftsanspruch über Umweltinformationen. Diese sind in Art. 2 Abs. 2 BayUIG legal definiert. Kosten für die Erstellung von Rechtsgutachten zählen demnach nicht dazu. Damit besteht diesbezüglich kein Auskunftsanspruch aus dem UIG oder BayUIG.

Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gewährt einen Auskunftsanspruch nur gegenüber Behörden und Personen des Privatrechts, die Aufgaben zur Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannte Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wahrnehmen. Darunter fällt der Bayerische Rundfunk nicht.

Bayer. Landesbank München, Konto 20 24 100, BLZ 700 500 00
IBAN DE28 7005 0000 0002 0241 00, BIC BYLADEMMXXX
Postbank Köln, Konto 123 456 503, BLZ 370 100 50
IBAN DE85 3701 0050 0123 4565 03, BIC PBNKDEFFXXX

Der BR ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
der Bundesrepublik Deutschland **ARD®**

Seite 2 von 2
Fabian Kummer
05.08.2020

BEITRAGSSERVICE BR

Darüber hinaus gewährt es gem. § 2 Abs. 1 VIG auch nur einen Auskunftsanspruch über produktbezogene Daten. Davon sind Kosten über die Erstellung von Rechtsgutachten nicht erfasst.

Mit freundlichen Grüßen
Bayerischer Rundfunk
Beitragsservice

